

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 171/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
5. März 1973

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen Richter G e n t n e r und B e e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. September 1970 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Witwe und Rechtsnachfolgerin des am 3. April 1968 verstorbenen Bauarbeiters Fritz St. Dieser erlitt als Folge eines Unfalls am 7. Oktober 1967 eine komplette Querschnittslähmung. Streitig ist, ob es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

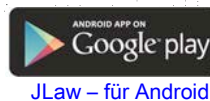
Das Landessozialgericht (LSG) hat folgenden Sachverhalt festgestellt: Am Unfalltag war der Ehemann der Klägerin auf dem Neubau des Architekten Sch. tätig. Bereits am Vormittag herrschte Nieselregen mit gelegentlichen Schauern. Am frühen Morgen erschien der Bauherr auf der Baustelle, spendierte der aus 5 Personen bestehenden Maurerkolonne zusammen eine 3/4-Liter-Flasche Korn und sicherte zu, er werde die Arbeiter nach Hause fahren, wenn sie wegen schlechten Wetters die Arbeit einstellen wollten. Zwischen 12 und 13 Uhr entschloß sich die Kolonne, die Arbeit wegen des Wetters einzustellen. Der Ehemann der Klägerin fuhr mit seinem Fahrrad zum Bauherrn, um diesen zu bitten, seine Kollegen mit dem Auto nach Hause zu bringen. Nach seiner Rückkehr stellten sich die vier verbliebenen Arbeiter - der fünfte war bereits mit seinem Moped nach Hause gefahren - in dem etwa 35 m entfernt gelegenen, im Rohbau fertiggestellten Neubau des Bauherrn F. unter. Eine Bau-bude stand ihnen nicht zur Verfügung. Gegen 14 Uhr erschien Sch. Nach einem Gespräch mit dem Ehemann der Klägerin in Höhe seines Baugrundstücks fuhr er die übrigen Arbeiter nach Hause. Der Ehemann der Klägerin wollte mit seinem Fahrrad fahren, das zu dieser Zeit an dem Jägerzaun gegenüber dem Neubau Sch. stand.

Gegen 16 Uhr fand ein Zimmermeister den Ehemann der Klägerin im Keller des Neubaus F. unter dem offenen Kellerloch liegend. Eine Leiter lag auf ihm. Er hatte eine Kopfwunde und erklärte, er habe Schutz vor dem Regen gesucht und sei

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

heruntergefallen.

Die Beklagte hörte ua den Ehemann der Klägerin in Gegenwart des Oberarztes Dr. R. [REDACTED]. Der Ehemann der Klägerin erklärte, er habe nach Eintreffen des Architekten Sch. [REDACTED] den Neubau verlassen; er habe mit dem Fahrrad nach Hause fahren wollen; er wisse nicht mehr, warum er noch einmal in den Bau gegangen sei; auch wisse er nicht, wie er in das Kellerloch gestürzt sei. Dr. R. [REDACTED] wies auf eine mögliche retrograde Amnesie hin.

Mit Bescheid vom 23. Januar 1968 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil der Ehemann der Klägerin sich zur Unfallzeit aus privaten Beweggründen auf der fremden Baustelle aufgehalten habe.

Der Ehemann der Klägerin hat Klage erhoben. Während des Klageverfahrens ist er an den Folgen des Unfalls verstorben.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 1. Juli 1969 die Beklagte verurteilt, "den Unfall des verstorbenen Ehemannes der Klägerin vom 7. Oktober 1967 als Arbeitsunfall zu entschädigen".

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Sie hat als wesentlichen Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens gerügt, das SG habe einen Urteilstenor gewählt, der durch keine verfahrensrechtliche Vorschrift gedeckt sei; das SG hätte die einzelnen in Betracht kommenden Ansprüche genau festlegen müssen.

Das LSG hat mit Urteil vom 7. September 1970 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Die Berufung sei zulässig. Eine der Tatbestände, die nach § 144 Abs. 1, § 145 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung ausschließen, läge nicht vor. Das SG habe nicht zum Ausdruck gebracht, über welche Ansprüche es überhaupt habe entscheiden wollen. Es habe da-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

mit gegen § 123 SGG verstoßen. Dies habe die Beklagte ausreichend gerügt, so daß offenbleiben könne, ob dieser Verfahrensmangel schon von Amts wegen in jedem Verfahrensabschnitt zu berücksichtigen sei. Ein Anspruch auf Verletzten-geld und -rente bestehe nicht. Entgegen der Ansicht des SG ließe sich nicht feststellen, daß der Verletzte den Unfall bei einer versicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit erlitten habe. Am nächsten liege jedenfalls, daß er den Neubau F. wieder betreten habe, um sich vor erneut einsetzendem Regen zu schützen. Dies habe nicht der Fortsetzung der versicherten Arbeit gedient, so daß ein ursächlicher Zusammenhang mit dieser nicht bestehe. Die versicherungsrechtlich geschützte Arbeit sei bereits mit deren Einstellung beendet gewesen. Nach § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg von dem Ort der Tätigkeit, hier also auf dem Heimweg von der Baustelle zur Wohnung, Versicherungsschutz. Auf dem Heimweg habe sich der Ehemann der Klägerin aber zur Zeit des Unfalles nicht befunden. Vielmehr habe er den Heimweg entweder noch nicht begonnen gehabt oder aber unterbrochen. In beiden Fällen bestehe grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Ausnahmsweise könne dies anders sein, wenn nämlich die unfallbringende Tätigkeit gerade der Aufnahme (Fortsetzung) des Heimwegs diene. Hierzu möge bei Regen der Weg vom Heimweg zu einem Schutzdach gehören. Der Ehemann der Klägerin habe den Neubau F. betreten, also den Regenschutz bereits erreicht gehabt. Als er im Keller des Neubaus aufgefunden worden sei, habe die Leiter auf ihm gelegen, die sonst im Kellerloch gestanden habe. Die Bauarbeiter hätten sie an diesem Tage außen am Haus gelassen. Er müsse also diese Leiter hereingezogen haben. Ob er sie nur in das Kellerloch habe zurückstellen oder aber in den Keller hinabsteigen wollen, könne nicht geklärt werden. Es ließe sich also nicht ausschließen, daß er beabsichtigte habe, im Keller etwa zu schlafen oder andere Tätigkeiten zu verrichten. Für eine besondere Ermüdung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

durch die Arbeit, die für den Heimweg eine über die vorausgegangene Wartezeit hinausgehende Ruhepause erforderlich gemacht hätte, bestünden keine Anhaltspunkte. Somit sei nicht zu erkennen, daß die Tätigkeit, die unmittelbar zum Unfall geführt habe, dazu gedient habe den Heimweg zu ermöglichen, oder daß sie sonst mit der verrichteten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang gestanden habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Sie trägt vor: Ihr Ehemann sei durch Umstände, die nicht in seiner Macht gelegen hätten, gehindert worden, unmittelbar nach der Abfahrt der Arbeitskollegen den Heimweg fortzusetzen. Entscheidend dürfte sein, daß er bereits mit Ausführungshandlungen für den Antritt des Heimweges begonnen habe. Dabei sei unerheblich, ob er sich bereits auf das Ziel "Wohnung" fortbewegt habe. Das Kriterium des "Sichtfortbewegens" auf ein rechtserhebliches Ziel bestehe nicht in geographischem Sinne, sondern darin, daß die erste Ausführungshandlung für den Beginn der Heimfahrt gesetzt werde. Das sei hier der Fall. Unterziehe man den Sachverhalt aber einer genaueren Überprüfung, dann habe der Verstorbene den Heimweg auch schon "angetreten"; denn er habe sich - zusammen mit den anderen Arbeitskameraden - vom Ort der Tätigkeit entfernt.

Die Klägerin beantragt,

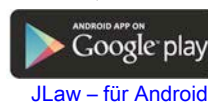
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Stade vom 1. Juli 1969 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

- 6 -

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 SGG sind erfüllt.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind nur die Entschädigungsansprüche, die der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Tod hätte geltend machen können und nunmehr die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin aufrechterhält. Ansprüche auf Hinterbliebenenentschädigung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie bilden ohne Bindung an die Entscheidung im vorliegenden Fall einen anderen, selbständigen Streitgegenstand (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7.Aufl., S. 250 k II).

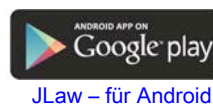
Bei einer zulässigen Revision ist die Zulässigkeit der Berufung auch ohne Antrag der Revisionsbeklagten von Amts wegen zu prüfen, da es sich um eine unverzichtbare Prozeßvoraussetzung handelt, von der die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt (BSG 2, 225, 226 und 245, 246; 3, 234, 235; 15, 65, 67).

Das LSG ist zunächst davon ausgegangen, daß einer der Tatbestände, die nach § 144 Abs. 1, § 145 SGG die Berufung ausschließen, nicht vorliegt. Es hat - zu Unrecht, wie der Senat zwischenzeitlich mehrfach entschieden hat - auch noch einen wesentlichen Verfahrensmangel angenommen, der bei einer durch §§ 144, 145 SGG nicht ausgeschlossenen Revision in Angelegenheiten der Unfallversicherung für die Zulässigkeit der Berufung jedoch ohne Bedeutung wäre. Das LSG hat jedoch

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

im Ergebnis mit Recht entschieden, daß die Revision auch nicht durch § 145 Nr. 2 letzte Alternative SGG ausgeschlossen ist. Es kann dahinstehen, ob die Berufung nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, sofern - wie hier - der Grund des Anspruches mit streitig ist (s. Brackmann, aaO, S. 250 k; vgl. zu § 146 SGG auch BSG 30, 90) und ob dies auch dann gilt, wenn der Verletzte vor der Urteilsverkündung bereits verstorben war und mit der Berufung der Entschädigungsanspruch des Verletzten somit dem Grunde nach ebenfalls nur für einen bereits abgelaufenen Zeitpunkt im Streit steht (vgl. BSG 4, 215, 217; Brackmann aaO S. 250 k II). Das SG hat die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, Entschädigung aus Anlaß des Unfalles vom 7. Oktober 1967 zu leisten. Die Pflicht zur Entschädigung umfaßt alle gesetzlich vorgesehenen Leistungen, soweit deren Voraussetzungen im einzelnen erfüllt sind. Mit der Berufung stand daher auch ein Anspruch des Verletzten auf den Verletztengeldspitzbetrag bis zu seinem Tode und damit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten im Streit. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG war der Ehemann der Klägerin durch seine Querschnittslähmung allerdings erwerbsunfähig i.S. der Rentenversicherung. Es ist im Schrifttum umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die Verletztenrente auch dann mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit i.S. der Rentenversicherung beginnt (s. § 580 RVO) und das Verletztengeld damit erlischt (s. § 562 Abs. 1 RVO), wenn Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährt wird (vgl. ua Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 580 Anm. 2 Buchst. b). Bei dieser noch ungeklärten Rechtslage betraf die Berufung deshalb nicht nur die Entschädigung in Form der Verletztenrente, sondern den gesamten einheitlichen Entschädigungsanspruch.

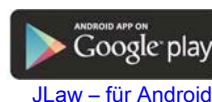
Das Berufungsgericht ist im Ergebnis auch zutreffend davon ausgegangen, daß das Unterstellen des Ehemannes der Klägerin in dem Neubau F mit seiner versicherten Tätigkeit in ur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sächlichem Zusammenhang gestanden hat. Dabei kann es dahinstehen, ob der Ehemann der Klägerin wegen des Regenwetters seinen Heimweg überhaupt noch nicht angetreten hatte oder aber wieder zurückgekehrt war, um vor dem Regen Schutz zu suchen. In beiden Fällen bildete die versicherte Tätigkeit eine wesentliche Mitursache dafür, daß der Ehemann der Klägerin sich wegen des Regenwetters unterstellen mußte. Auch während einer Unterbrechung des Weges von dem Ort der Tätigkeit besteht Versicherungsschutz, wenn die Unterbrechung nicht privaten Verrichtungen dient, sondern - wie beim Unterstellen wegen schlechten Wetters - im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht (s. Brackmann aaO S. 486 s II; OLG Wien SSV V, 205). Der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit wird aber nicht dadurch berührt, daß das Unterstellen bereits vor Antritt des Heimweges erforderlich wird und diesen deshalb hinausschiebt.

Eine Entschädigungspflicht der Beklagten setzt jedoch weiter voraus, daß der Unfall sich nicht nur gelegentlich des Aufenthaltes in dem Neubau F. ereignet hat, sondern durch das witterungsbedingte Unterstellen wesentlich mitverursacht worden ist. Das LSG ist auf Grund seiner Beweiswürdigung zu der Überzeugung gekommen, daß sich dieser Kausalzusammenhang nicht nachweisen läßt. Das LSG hat die Umstände, die für einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall und dem Unterstellen sprechen, und die - soweit ersichtlich - erstmals in den Entscheidungsgründen erwähnte Möglichkeit abgewogen, der Ehemann der Klägerin könne beabsichtigt haben, sich im Keller schlafen zu legen oder dort andere Tätigkeiten zu verrichten. Das LSG hat auf Grund dieser Abwägung nicht erkennen können, ob die Tätigkeit, die unmittelbar zum Unfall geführt hat, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden hat. Der erkennende Senat ist an die tatsächlichen Feststellungen des LSG insoweit gebunden (§ 163 SGG). Er kann seiner Entscheidung nicht eine eigene Beweiswürdigung zugrunde legen.

- 9 -

Läßt sich aber ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin und dem Arbeitsunfall nicht feststellen, so ist der Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Unfalles unbegründet (s. ua BSG 19, 52, 53).

Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)